

Deshalb kann man wohl unbedenklich den Vorschlägen der Deputation beistimmen, ohne im geringsten die Dienstpflichten des Archivars aus den Augen zu setzen.

Abg. Sachße: Für den ersten Theil des von der Deputation vorgeschlagenen Paragraphen muß ich mich erklären, obschon ich überzeugt bin, daß auch ein einziger ständischer Archivar nicht wenig Mühe haben, daß er oft mit Sorgen für das, was er den Tag über vorzunehmen habe, aufstehen wird, was besonders der Fall sein möchte, wenn er nicht vermag oder nicht Neigung hat, sich literarisch zu beschäftigen. Allein es hat einen hohen Werth, daß der Archivar nicht von der Regierung abhängt, daß er von ihr nicht mit Arbeiten belegt werde und davon Veranlassung oder Entschuldigung nehmen könne, wenn er ständische Arbeiten nicht verrichtet. Deshalb wünsche ich, daß der erste Theil des von der Deputation vorgeschlagenen Paragraphen Annahme finde. Was hingegen den zweiten Theil betrifft, so halte ich es allerdings nicht für angemessen, wenn die Staatsregierung den Archivar dem Staatsdienergesetze gemäß entlassen hat, daß dies nur interimistisch geschehen könne und noch von der Genehmigung der Stände abhängt. Ich halte das um so weniger für nothwendig, da er nicht von der Staatsregierung beschäftigt werden soll, da er folglich nicht aus dem Grunde des Staatsdienergesetzes, welcher aus der Nachlässigkeit bei den Arbeiten für die Regierung hergeleitet würde, entlassen werden kann, da also ganz andere Gründe vorhanden sein müssen, nämlich Verbrechen, und in solchen Fällen halte ich dafür, daß, wenn er einmal entlassen ist, wenn schon die Möglichkeit einer andern Auslegung seiner Handlungen anzunehmen sein möchte, dann die Staatsregierung nicht durch den Widerruf der Suspension von der Ständeversammlung compromittirt würde. Ich wäre daher der Meinung, man nehme, was den zweiten Theil des Paragraphen betrifft, statt desselben den Vorschlag des Entwurfs bis zu den Worten: „des Ministeriums des Innern“ an, welcher so lautet: „Er steht in dem Verhältniß als Staatsdiener und ist für die genaue Beobachtung seiner Obliegenheiten der Ständeversammlung verantwortlich. Während der Zeit, wo die Stände nicht versammelt sind, steht er unter der Disciplinaraufsicht des Ministeriums des Innern“, und lasse es daher ganz unentschieden, in welchen Fällen er von der Regierung könne entlassen werden. Es folgt das aus dem Staatsdienergesetze von selbst. Ist er Staatsdiener, so kann er von der Regierung in der Zwischenzeit unter den im Staatsdienergesetze geordneten Voraussetzungen entlassen werden, ohne daß es einer ausdrücklichen Bestimmung in der Landtagsordnung bedürfte. Es müßten daher die Worte des §. 34: „und kann, so weit die vorgedachten Obliegenheiten ihm die Zeit dazu übrig lassen, Seiten der Regierung mit sonstigen, namentlich archivariischen Arbeiten beschäftigt werden“ wegfallen. Es würde also, wie schon bemerkt, anstatt des zweiten Abschnitts des Vorschlags der Deputation der §. 34 mit Weglassung dieser letzten Zeilen anzunehmen sein.

Stellv. Abg. Rittner: Der Abgeordnete Sachße hat eigentlich schon das gesagt, was ich sagen wollte. Mein Wunsch

geht auch dahin, daß die Abstimmung über §. 34 getrennt wird. Was den von der Deputation vorgeschlagenen Paragraphen betrifft, so wollte ich eigentlich nur der ersten Hälfte desselben beistimmen; denn mir scheint sogar, als ob auch die ersten vier Zeilen des zweiten Satzes wegfallen könnten, jedoch will ich mich der Ansicht des Abgeordneten Sachße anschließen und beantrage, daß die Abstimmung über diesen Paragraphen so getrennt werden möge, wie es der Abgeordnete Sachße schon ausgesprochen hat.

Abg. Mehler: Zweien Herren kann man nicht dienen! — Entweder ist der ständische Archivar Regierungsbeamter, und dann wird seine Anstellung und Entlassung dem Ermessen der Regierung lediglich zu unterliegen haben, oder er ist ständischer Beamter, und dann kann seine Anstellung und Entlassung lediglich von der Ständeversammlung verfügt werden. Ich kann allerdings nicht leugnen, daß mir keine Gründe vorzuliegen scheinen, welche dafür sprechen, daß man den Ständen das Recht der Anstellung eines ständischen Beamten streitig machen könne. Die Regierung scheint auch dieses Recht nicht in Zweifel zu ziehen; sie hat das Recht der Anstellung den Ständen bereits in §. 32 ertheilt, in welchem es heißt: „Der ständische Archivar wird von den Directorien beider Kammern ernannt.“ Die Directorien der Kammern können aber allerdings ihre Ermächtigung nur von der Kammer selbst herleiten, und in so fern scheint mir, da das Recht der Anstellung den Kammern ertheilt worden ist, die Regierung alle daraus folgenden Konsequenzen gegen sich gelten lassen zu müssen, welche sich auch besonders in der Ermächtigung zur Entlassung des Archivars nach ihrem eigenen Ermessen äußern werden.

Abg. D. Schaffrath: Ich werde für die Ansicht des letzten Sprechers stimmen, und zwar deswegen, weil ich von den vorhergegangenen, von den Abgeordneten Rittner und Sachße, keine Gründe gehört habe dafür, daß es bedenklich und schädlich sei, wenn die Deputationsvorschläge ganz angenommen würden. Im Gegentheil glaubte ich, daß, weil die Selbstständigkeit, ein Recht der Kammer in Frage ist, alle Mitglieder derselben dafür stimmen werden, das Gutachten der Deputation anzunehmen. Es handelt sich um unsere eigene Selbstständigkeit und unser eigenes Recht. Ich glaube nicht, daß ein Mitglied der Ständeversammlung gegen ein Recht derselben, das so wünschenswerth ist, stimmen wird.

Abg. Sachße: Mein Grund war hauptsächlich der, daß die Staatsregierung compromittirt würde, wenn im Falle eines Verbrechens, das vorhanden sein kann, sie den ständischen Archivar entliesse, und wenn gleichwohl hinterher die Ständeversammlung, weil doch die Möglichkeit einer andern Auslegung stattfände, denselben Archivar, den die Regierung suspendirt hat, wieder anstellt. Ich halte doch dafür, daß das immer ein hauptsächlichlicher und wesentlicher Grund ist, da uns Allen daran liegen muß, das Ansehen der Regierung nicht zu schwächen.